

# **Satzung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. - im folgenden SB HGW genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit sowie der Lebensfreude pflegen und fördern.
2. Der SBHGW hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der SBHGW ist außerordentliches Mitglied des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des SB HGW ist:
  - eine gleichberechtigte Entwicklung aller Sportarten zu ermöglichen;
  - die freie Jugendhilfe zu fördern;
  - den Sport vereins- und sportartübergreifend gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften, im Fachausschuss der Greifswalder Bürgerschaft sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - die Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Institutionen, Einrichtungen und Verwaltungen im Interesse des Sports;
  - die Förderung der Erhaltung und Erweiterung der materiellen und finanziellen Bedingungen für die sportliche Betätigung der Mitglieder;
  - die Förderung kultureller Werte,
  - die Förderung von Inklusion und Integration, sowie die Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Kompetenzen
2. Die Aufgaben des SB HGW sind insbesondere die:
  - Förderung des Breitensports;
  - Förderung des Kinder -und Jugendsports;
  - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports;
  - Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsfürsorge in Prävention und Rehabilitation;
  - Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens;
  - Förderung des Umweltbewusstseins der Sporttreibenden;
  - Förderung des Sports der Menschen mit Handicap;
  - Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
  - Förderung der Ausbildung von Kampf- und Schiedsrichtern, Übungs- und Jugendleitern.
  - Unterstützung bei der Antragsstellung an den KSB V-G bzw. LSB M-V

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der SB HGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der SBHGW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SBHGW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des SB HGW keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB V-G

#### **§ 4 Grundsätze der SB HGW - Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im SB HGW**

1. Grundlage der Mitgliedschaft im SB HGW - Arbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SB HGW zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der SB HGW bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. .
2. Der SB HGW vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der SB HGW tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der SB HGW bietet nur solchen Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des SB HGW unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem SB HGW ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des SB HGW sind nur Personen aus Mitgliedsvereinen, die sich zu den Grundsätzen des SB HGW in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des SB HGW eintreten und sie durchsetzen.

#### **§ 5 Rechtsgrundlage**

1. Der SBHGW regelt seinen eigenen Geschäftsbetrieb durch Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
2. Durch ihre Mitgliedschaft im SBHGW bleibt die Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit der Vereine unberührt.
3. Der SBHGW haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können Vereine werden, die eine Förderung des Sports in ihrer Satzung verankert und ihr Tätigkeitsfeld im Einzugsbereich der Hansestadt Greifswald sowie dem der Ämter Loitz und Jarmen im Landkreis Vorpommern Greifswald haben. Die Vereine beantragen die Aufnahme entsprechend der Aufnahmeordnung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern beim SBHGW. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
2. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die mittelbar an der Förderung des Sports interessiert sind. Sie werden auf schriftlichen formlosen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann Einzelpersonen bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports durch Beschluss des Sporttages verliehen werden.

4. Die Mitgliedschaft im SBHGW ist grundsätzlich beitragsfrei.

5. Nachweispflicht:

Die Mitglieder erteilen Auskünfte über ihren Mitgliederstand sowie die Änderungen in der Besetzung ihrer Organe und sind verpflichtet, dem SBHGW die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des Sportbundes oder Mitteln Dritter, die über ihn zur Auszahlung gelangen, auf Verlangen nachzuweisen.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Auflösung eines Mitgliedsvereins;
- durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss kann durch ein ordentliches Mitglied oder ein Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der begründete Antrag ist dem Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Dieses hat die Möglichkeit, binnen 2 Wochen einen begründeten schriftlichen Einspruch zu erheben. Daraufhin entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Das Mitglied kann diesen Beschluss auf dem nächstfolgenden Sporttag anfechten, der eine endgültige Entscheidung fällt.

7. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem SBHGW unberührt.

## **§ 7 Organe**

Organe des SBHGW sind:

- Der Sporttag
- Der Vorstand
- Der Sportrat

## **§ 8 Der Sporttag**

1. Der Sporttag ist das oberste Organ des SBHGW. Er nimmt seine satzungsmäßigen Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahr.
2. Der Sporttag setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand;
  - dem Sportrat;
  - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder;
  - den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder;
  - den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Sports;
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Bestimmung der Beitragssätze für das Geschäftsjahr (wenn diese erhoben werden);
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Vorstandes, des Sportrates und der Kassenprüfer für eine Dauer von 4 Jahren
  - Wahl des Vertreters im Vorstand des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.(Regionalbeirat) aus dem Kreis der Mitgliedsvereine des SBHGW für die in der Satzung des KSB V-G vorgesehene Wahlperiode.

4. Der Sporttag findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Der Termin wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen durch Einladung festgelegt. Anträge sind innerhalb der nächsten drei Wochen an den Vorstand zu richten. Danach geht den Mitgliedern die Tagesordnung unter Beifügung der Anträge zu.
5. Ein außerordentlicher Sporttag wird nach gleichem Modus wie ein ordentlicher einberufen. Er kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedervereine oder der Sportrat mit einer 2/3 Mehrheit dies schriftlich beantragen.
6. **Stimmrecht**  
Die ordentlichen Mitglieder haben, abhängig von ihrer Mitgliederzahl, nachfolgende, innerhalb des Vereins übertragbare Stimmen:
  - bis 100 Mitglieder eine Stimme;
  - bis 200 Mitglieder zwei Stimmen;
  - bis 500 Mitglieder drei Stimmen;
  - je weitere angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - Jedes Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.  
 - Der Sportrat hat eine nicht übertragbare Stimme.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Wahlen erfolgen geheim oder offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verlangt ein Delegierter geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Über den Sporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist ein beschließendes Organ und besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden;
  - bis zu 3 Stellvertretern
  - dem Beisitzer des Kreissportbundes V-G als Vertreter der Region, welcher mit Entsendungsmandat durch den Sporttag des SB HGW versehen ist
2. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus oder sind nicht alle Vorstandsposten besetzt, hat der Vorstand die Möglichkeit der Kooptierung. Auf dem nächsten Sporttag des SB HGW ist die vakant gewordene Vorstandsposition neu zu wählen.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Beschlüssen des Sporttages. Er überwacht die Geschäftsführung, erstattet dem Sporttag Bericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.
4. Zur Bewältigung dieser Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
5. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wird ein Jahressitzungsplan beschlossen, kann auf Einladungen verzichtet werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Die Vertretung des SBHGW obliegt dem Vorstand.  
Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

8. Der durch den Sporttag gewählte Vertreter im KSB-VG vertritt die Interessen der dem SB HGW angeschlossenen Vereine für die in dessen Satzung vorgesehene Wahlperiode.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungs-änderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

### **§ 10 Geschäftsführer**

Der vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführer ist für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Zwecke und Aufgaben des SB HGW im Sinne dieser Satzung unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich. Für die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, hat der Geschäftsführer Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

### **§ 11 Der Sportrat**

1. Der Sportrat ist ein beratendes Organ des SBHGW und besteht aus bis zu 8 Personen, die vom Sporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, sowie den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen der Greifswalder Bürgerschaft per Mandat ihrer Fraktion und dem Vorsitzenden des Greifswalder Sportausschusses.
2. Die Mitglieder des Sportrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Beauftragten für soziale Belange.
3. Der Sportrat hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Er berät den Vorstand in für die sportpolitische Entwicklung bedeutsamen Fragen und gibt entsprechende Empfehlungen.
4. Der Sportrat ist für soziale Belange zuständig und hat die Aufgaben einer innerverbandlichen Schiedsstelle.
5. Der Vorstand informiert den Sportrat über seine Beschlüsse, die wirtschaftliche Lage des Sportbundes, sowie über die für die Arbeit des Sportrates notwendigen Belange. Zu diesem Zweck kann der Sportrat die Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen, die in der Regel zweimal jährlich und bei Bedarf stattfinden, einladen. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Sportrat und Vorstand statt.

### **§ 12 Vergütung der SB HGW - Tätigkeit**

1. Die Satzungsämter des SB HGW werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der SB HGW - Tätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§ 13 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

Vorstandsmitglieder des SBHGW und von ihnen beauftragte Personen, die ehrenamtlich für den SB HGW tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SB HGW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SB HGW.

### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung aller Organmitglieder des SB HGW, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des SB HGW beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SB HGW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 15 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SB HGW werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des SB HGW in der Datenverarbeitung des SB HGW gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seinem Verein gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des SB HGW und allen Mitarbeitern oder sonst für den SB HGW Tätigen ist es untersagt, vereinsbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des SB HGW zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem SB HGW hinaus.

## **§ 16 Erlöschen der Vermögensansprüche**

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögen des SBHGW.

## **§ 17 Auflösung des SB HGW und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des SB HGW kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Sporttages beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des SB HGW ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Falls der außerordentliche Sporttag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des SB HGW die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des SB HGW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SB HGW an den Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports in der Region verwendet werden darf. Im Falle einer Verschmelzung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes fällt das Vermögen nach Auflösung des SB HGW an den neu entstehenden bzw. aufnehmenden steuerbegünstigten Rechtsträger (Rechtsnachfolger), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf.“

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 13.12. 2018 beschlossen, und tritt mit der Eintragung in Kraft.

# **Allgemeine Geschäftsordnung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V. (SBHGW)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung des SBHGW vom 13.12.2018 für die darin bezeichneten Organe, Ausschüsse und Personen.
2. Sie regelt die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Wahlen, sowie den Geschäftsverkehr.

## **§ 2 Arbeit des Vorstandes**

1. Zusammentreten, Fristen und Beschlussfähigkeit regelt die Satzung.
2. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen sind. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Beanstandungen dazu beim Protokollanten angemeldet wurden.
3. Ständige Tagesordnungspunkte bei Vorstandssitzungen sind:
  1. Protokollkontrolle
  2. Kurzbericht des Geschäftsführers
  3. Personalia
  4. Finanzen
  5. Informationen, Anfragen und Termine

## **§ 3 Versammlungen**

1. Zusammentreten, Fristen und Beschlussfähigkeit der Organe regelt die Satzung.
2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einer durch ihn beauftragten Person, bei Sporttagen durch einen zu wählenden Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Redner und erteilt das Wort zur Geschäftsordnung.
3. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

## **§ 4 Wahlordnung**

1. Die Wahl des Vorstandes, des Sportrates, der Kassenprüfer des Interessenvertreters im Vorstand des KSB V-G erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines dem SBHGW angeschlossenen Sportvereins ist.
3. Nach fristgemäßer Einladung können die Sportvereine bis 5 Tage vor dem Sporttag Kandidatenvorschläge in der Geschäftsstelle einreichen. Danach gilt die Kandidatenliste als vorläufig abgeschlossen. Die Antragsteller haben das Recht, ihren Vorschlag auf dem Sporttag zu begründen. Dazu kann ein Für - und ein Gegensprecher gehört werden.



4. Auf dem Sporttag können mit einem Dringlichkeitsantrag weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Es kann ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden. Danach ist mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob die Kandidatenliste erweitert werden soll.
5. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden durch den Sporttag ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Diese übernehmen bis zum Abschluss der Wahl die Versammlungsleitung.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der Reihenfolge der in der Satzung ausgewiesenen Funktionen; danach werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
7. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden.  
Verlangt ein Mitglied zu einer oder zu mehreren Funktionsbesetzungen eine geheime Abstimmung, so ist geheim zu wählen.
8. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit.  
Kann bei mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl

### **§ 5 Die Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle ist ein Arbeitsorgan des Vorstandes, das dessen Beschlüsse vorbereitet, umsetzt und abrechnet. Sie unterstützt die ehrenamtlichen Funktionsträger der Vereine.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich für den SBHGW tätig. Ihre Arbeitsmerkmale, Befugnisse und Vertretungsberechtigungen sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.
4. Nach Maßgabe des Vorstandes werden Sprechzeiten in der Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 6 Finanzordnung**

1. Die Mitgliedschaft im SBHGW ist grundsätzlich beitragsfrei.
2. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und dem Sporttag zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand legt am Ende des Geschäftsjahres dem Sporttag die Haushaltpläne für das kommende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vor.  
Die Ausgaben dürfen in Ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.  
In besonderen Fällen kann der Vorstand im laufenden Jahr einen Nachtragshaushalt aufstellen.
4. Den Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten des Vorstandes werden die nachweislich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Auslagen ersetzt.
5. Den Kassenprüfern obliegen mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und die des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Sporttag Bericht zu erstatten. Sie geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

### **§ 7 Unterschriftsordnung**

1. Die Unterschriftsordnung regelt die Verfahrensweise und die Befugnisse Schriftverkehr, im Zahlungsverkehr sowie im Belegwesen.
2. Schriftstücke und Dokumente mit rechtsverbindlichem Charakter werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei Stellvertretern unterzeichnet.
3. Finanzunterlagen werden von dem dafür zuständigen Stellvertreter und dem Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von zwei Stellvertretern unterzeichnet.

4. Der allgemeine Schriftverkehr mit Behörden, Institutionen und Einrichtungen sowie mit den Partnern des SBHGW wird in der Regel vom Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Sporttag vom 13.12.2018 in Kraft.